

**SATZUNG**  
**der Stadt Würzburg über die Entschädigung für**  
**Aufwand und Zeitversäumnis der ehrenamtlichen**  
**Stadtratsmitglieder**

vom 26. September 2001 (MP und VBI Nr. 241/01)

Änderung: Beschluss vom 12. Dezember 2002 (MP und VBI Nr. 297 vom 24. Dezember 2002), in Kraft ab 1. Januar 2003

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund der Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), 28. März 2000 (GVBl. S. 136) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 26. September 2001 folgende Satzung:

**§ 1**

**Entschädigung für Aufwand**

1. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten zur Deckung der ihnen in Ausübung ihres Ehrenamtes entstehenden Ausgaben eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 722,52 €. <sup>1)</sup>  
Bei Änderung der Beamtenbesoldung ändert sich die Aufwandsentschädigung in gleicher Weise.
2. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten außerdem für jede Sitzung an der sie als geladene Mitglieder teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 21,00 €. Wird eine nach § 41a oder § 50 GeschO unterbrochene Sitzung an einem anderen Kalendertag fortgeführt, so wird Sitzungsgeld für jeden Sitzungstag gewährt.
3. Die Aufwandsentschädigung wird bei Krankheit und Urlaub weitergewährt. Der Stadtrat behält sich das Recht vor, die Aufwandsentschädigung bei Verhinderung von länger als 6 Wochen zu kürzen oder ganz zu streichen.
4. Für auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten und Tagegelder entsprechend dem Bayer. Reisekostengesetz gezahlt.
5. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1 eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe sowie eine Verwaltungspauschale von monatlich 11,00 € je Fraktionsmitglied.
6. Die Stadtratsfraktionen erhalten je Mitglied und Monat,
  - a) zwei Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen gemäß Ziffer 2.
  - b) zur Abdeckung des Verwaltungsaufwands 41,00 €.
  - c) für die Geschäftsführung 21,00 €.
7. Für nachgewiesene Personalausstattung erhalten die Stadtratsfraktionen je Mitglied und Monat 108,89 €<sup>1)</sup>. Dieser Betrag ändert sich in gleicher Weise wie die Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1.

**§ 2**

**Entschädigung für Verdienstaufall**

1. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten
  - a) soweit sie Arbeitnehmer sind, den ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufall entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge;

- b) soweit sie selbständig tätig sind, für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine Entschädigung in Höhe von 21,00 € je angefangene Stunde Sitzungsteilnahme;
  - c) soweit sie keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach den Buchstaben a oder b haben, ihnen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Sitzungsteilnahme ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, die Hälfte der Entschädigung nach Buchstabe b. Die Entscheidung über einen hierzu von den Betroffenen schriftlich zu stellenden Antrag trifft die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach Anhörung des Ältestenrates.
2. Abs. 1 gilt nicht, wenn ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied als Gast an einer Sitzung teilnimmt.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

<sup>1)</sup> aktueller Betrag ab 01. April 2011